



30. Mai 2011

Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (Authorised Economic Operators AEO)

Leitlinien

Diese Leitlinien orientieren sich an den Leitlinien der Europäischen Kommission TA-XUD/2006/1450¹ und wurden an die schweizerischen Verhältnisse angepasst.

Die Leitlinien dienen als Unterstützung für die Umsetzung, der im Zollgesetz ² (ZG) und in der Zollverordnung (ZV)³ enthaltenen Bestimmungen betreffend AEO.

¹http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/customs/policy_issues/customs_security/aeo_guidelines2012_de.pdf

² [Zollgesetz Art. 42a](#)

³ [Zollverordnung Art. 112a](#)

Version	Datum	Ziffer	Beschreibung
1.0	30.05.2011		

Einleitung.....	5
1 Wer kann den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten beantragen?.....	5
1.1 Formelle Voraussetzung.....	5
1.2 Materielle Voraussetzungen	5
2 Durchführung der Prüfung	6
2.1 Allgemein	6
2.2 Faktoren zur Erleichterung des Bewilligungsverfahrens	6
2.2.1 Sicherheitsstandards	7
3 Vorteile für den AEO.....	7
3.1 Weniger Sicherheitskontrollen von Waren oder Unterlagen.....	8
3.2 Vorrangige Behandlung der für eine Überprüfung ausgewählte Sendungen.....	8
3.3 Summarische Anmeldung mit reduzierten Datensätzen	8
3.4 Vorherige Unterrichtung	8
3.5 Indirekte Vorteile	8
3.6 Anerkennung als sicheren Handelspartner	9
3.7 Gegenseitige Anerkennung	9
4 Die internationale Lieferkette und das Sicherheitskonzept.....	10
4.1 Handelspartner.....	10
4.2 Sicherheitsanforderungen an die Handelspartner	10
4.3 An der internationalen Lieferkette beteiligte Akteure.....	11
4.3.1 Hersteller	12
4.3.2 Ausführer.....	12
4.3.3 Spediteur	13
4.3.4 Lagerhalter	13
4.3.5 Zollagent.....	13
4.3.6 Frachtführer.....	14
4.3.7 Einführer.....	14

4.4	Lieferbedingungen (INCOTERMS 2010) im Zusammenhang mit der Sicherheit der Lieferkette	14
5	Kontrolle	15
5.1	Prüfpläne für das Risikomanagement	15
5.1.1	Kontrollergebnisse	16
5.1.2	Frühwarnsignale	16
5.1.3	Risikoüberwachung	16
6	Ausführungen zum Fragebogen.....	16
6.1	Abschnitt 1: Informationen über das Unternehmen.....	17
6.2	Abschnitt 2: Bisherige Einhaltung der Zollvorschriften	17
6.2.1	Verstöße von untergeordneter Bedeutung.....	17
6.3	Abschnitt 3: Das Buchführungs- und Logistiksystem des Antragstellers	18
6.3.1	Zugang zu den Unterlagen des Unternehmens.....	18
6.3.2	Prüfpfad.....	19
6.3.3	Weitere Kriterien.....	19
6.4	Abschnitt 4: Zahlungsfähigkeit.....	19
6.4.1	Prüfung der gesicherten finanziellen Lage (Art. 112f Bst. a ZV).....	20
6.4.2	Hinweis in Bezug auf Mutter- und Tochtergesellschaften.....	21
6.4.3	Hinweis in Bezug auf neu gegründete Unternehmen	21
6.4.4	(Schuld-) Betreuung.....	21
6.4.5	Ausnahme: Zahlungsfähigkeit bei negativem Reinvermögen.....	22
6.4.6	Nachlassvertrag und Konkursbegehren (Art. 112f Bst. b ZV).....	22
6.5	Abschnitt 5: Sicherheitsanforderungen	22

Einleitung

Die Leitlinien sollen der Zollverwaltung und den Wirtschaftsbeteiligten dienen, ein gemeinsames Verständnis und eine einheitliche Anwendung der AEO Bestimmungen in der Zollverordnung sicherzustellen und die Transparenz und Gleichbehandlung der AEO's zu gewährleisten.

Diese Leitlinien sind nicht rechtsverbindlich und werden laufend angepasst, um für auftretende Problembereiche einen einheitlichen Lösungsweg zu gewährleisten.

Ein Wirtschaftsbeteiligter ist nicht verpflichtet, den AEO-Status zu erwerben. Vielmehr handelt es sich um eine Möglichkeit, die der Wirtschaftsbeteiligte aufgrund seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in Anspruch nehmen kann.

Ein AEO kann definiert werden als Wirtschaftsbeteiligter, der hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz als zuverlässig gilt und daher in den Genuss bestimmter Vorteile kommt.

Der AEO Schweiz entspricht dem AEO gemäss Framework of Standards, dieser ist mit dem AEO Sicherheit in der EU zu vergleichen.

1 Wer kann den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten beantragen?

Die Art. 112*b* – 112*h* der Zollverordnung zählen abschliessend die Bedingungen auf, welche erfüllt sein müssen, um den Status AEO zu erlangen.

1.1 Formelle Voraussetzung

Personen können den AEO-Status beantragen, sofern sie eingetragen sind:

- a. im schweizerischen Handelsregister; oder
- b. im liechtensteinischen Öffentlichkeitsregister.

Der Antrag darf frühestens drei Jahre nach einem Widerruf des AEO-Status gestellt werden (Art. 8 Abs. 1 von Anhang II des Abkommens über Zollerleichterungen und Zollsicherheit).

1.2 Materielle Voraussetzungen

Personen erhalten den AEO-Status, wenn sie die Kriterien nach den Artikeln 112*d* – 112*h* der Zollverordnung und den Artikeln 1 – 5 von Anhang II des Abkommens über Zollerleichterungen und Zollsicherheit erfüllen.

Die Kriterien umfassen:

- a. die bisherige Einhaltung der Zollvorschriften (Art. 112*d* ZV und Art. 2 von Anhang II des Abkommens über Zollerleichterungen und Zollsicherheit);
- b. ein System zur Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungunterlagen, das geeignete sicherheitsrelevante Zollkontrollen ermöglicht (Art. 112*e* ZV und Art. 3 von Anhang II des Abkommens über Zollerleichterungen und Zollsicherheit);

- c. die nachweisliche Zahlungsfähigkeit (Art. 112f ZV und Art. 4 von Anhang II des Abkommens über Zollerleichterungen und Zollsicherheit); und
- d. geeignete Sicherheitsstandards (Art. 112g ZV und Art. 5 von Anhang II des Abkommens über Zollerleichterungen und Zollsicherheit).

Für im Fürstentum Liechtenstein ansässige Wirtschaftsbeteiligte gelten die vorgenannten Kriterien und zusätzlich Art. 112h ZV.

2 Durchführung der Prüfung

2.1 Allgemein

Die Anzahl der für eine AEO-Prüfung benötigten Stunden wird unterschiedlich ausfallen und unter anderem von folgenden Faktoren abhängen:

- Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit des Antragstellers;
- Vorbereitung der Prüfung durch den Wirtschaftsbeteiligten und dabei verwertbare Unterlagen;
- der Zollverwaltung bereits vorliegende Informationen und Bewilligungen;
- gegebenenfalls die Notwendigkeit, andere Behörden zu konsultieren.

Von den Antragstellern wird erwartet, dass sie die Prüfung in angemessener Weise vorbereiten. Der Wirtschaftsbeteiligte hat für einen reibungslosen und koordinierten Kommunikationsfluss zwischen den betroffenen Abteilungen seines Unternehmens zu sorgen, um einen effizienten Prüfprozess zu ermöglichen.

2.2 Faktoren zur Erleichterung des Bewilligungsverfahrens

Im Hinblick auf eine möglichst zügige Bearbeitung der Anträge kann die Zollverwaltung, wenn möglich, bereits vorliegende Informationen über die AEO-Antragsteller nutzen, um die für die Vorprüfung benötigte Zeit zu verkürzen. Dabei kann es sich um folgende Information handeln:

- frühere Anträge auf zollrechtliche Bewilligungen;
- vom Antragsteller in Anspruch genommene Zollverfahren/ eingereichte Anmeldungen;
- Selbstbewertung des Antragstellers vor Einreichung des Antrags;
- vom Antragsteller eingehaltene Standards

Ausserdem kann die Zollverwaltung bestimmte für die AEO-Bewilligung relevante international anerkannte allgemeine Standards/Normen berücksichtigen, die der Antragsteller eingehalten und ihnen mitgeteilt hat. (Im Fragebogen ist eine besondere Spalte mit hierfür in Frage kommenden einschlägigen Standards/Normen vorgesehen, die der Zollverwaltung als Anhaltspunkte dienen können. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.)

2.2.1 Sicherheitsstandards

Erfüllt der AEO-Antragsteller bereits Sicherheitsstandards, können diese berücksichtigt werden und eine Prüfung dieser Sicherheitsaspekte muss allenfalls nicht wiederholt werden.

Die Eignung der Sicherheitsstandards nach Artikel 112g kann mit einem international anerkannten Sicherheitszeugnis oder Zertifikat nachgewiesen werden.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die antragstellende Person eines der nachfolgenden Dokumente vorlegt und wenn im entsprechenden Prüfverfahren die Sachverhalte nach Artikel 112g geprüft worden sind:

- a. ein auf der Grundlage einer internationalen Übereinkunft ausgestelltes international anerkanntes Sicherheitszeugnis;
- b. ein auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts ausgestelltes europäisches Sicherheitszeugnis;
- c. ein auf der Grundlage einer internationalen Norm der Internationalen Organisation für Normung ausgestelltes Zertifikat;
- d. ein auf der Grundlage einer europäischen Norm der Europäischen Normenorganisation ausgestelltes Zertifikat;
- e. ein auf der Grundlage einer anderen anerkannten Norm ausgestelltes Zertifikat

Als besonders relevant sind bisher verschiedene ISO-Normen (z.B. ISO 9001, 14001, 20858, 28000, 28001, 28004) und der ISPS-Code eingestuft worden. Doch bedeutet eine ISO-Zertifizierung nicht zwangsläufig, dass das spezielle AEO-Kriterium erfüllt ist. In manchen Fällen stimmt eine bestimmte ISO-Zertifizierung nicht oder nicht vollständig mit einem AEO-Kriterium überein, so dass der Antragsteller zusätzliche Anforderungen erfüllen muss.

Die nachweisliche Erfüllung von Sicherheitsanforderungen und Standards zwischenstaatlicher Organisationen wie IMO, UNECE ICAO und BAZL kann ebenfalls eine vollständige oder teilweise Übereinstimmung mit den Sicherheitskriterien darstellen, soweit diese Anforderungen als gleich oder vergleichbar angesehen werden können.

Ferner kann die Zollverwaltung die Schlussfolgerungen eines externen Sachverständigen in Bezug auf die Führung der Geschäftsbücher, die Zahlungsfähigkeit und die Sicherheitsstandards akzeptieren.

3 Vorteile für den AEO

Der AEO entzieht Unternehmen ohne diesen Status keine Vorteile, die sie derzeit haben. Zollrechtliche Vereinfachungen wie zugelassener Empfänger oder zugelassener Versender können weiterhin ohne AEO-Status beantragt werden.

Einem AEO werden Erleichterungen bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen gewährt. Zum Beispiel:

Abgabe summarischer Eingangs- und Ausgangsanmeldungen (so genannte Vorabmeldungen) mit reduzierten Datensätzen.

Weniger häufige Sicherheitskontrollen von Waren oder Unterlagen. Sofern nach der Risikoanalyse dennoch eine weitergehende Prüfung erforderlich ist, wird diese vorrangig durchgeführt.

3.1 Weniger Sicherheitskontrollen von Waren oder Unterlagen

Der AEO genießt eine geringere Risikoeinstufung in der Schweiz und denjenigen Staaten, mit denen die Schweiz ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung abgeschlossen hat. Diese Einstufung wird in den Risikomanagement- und Zollverkehrssystemen vermerkt werden, damit der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte diesen Vorteil bei seiner täglichen Geschäftstätigkeit nutzen kann.

3.2 Vorrangige Behandlung der für eine Überprüfung ausgewählte Sendungen

Wählt die Zollverwaltung nach der Risikoanalyse dennoch eine Sendung mit einer von einem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten abgegebenen summarischen Eingangs- oder Ausgangsanmeldung für eine weitergehende Prüfung aus, so räumt sie den notwendigen Kontrollen Vorrang ein. Das bedeutet, dass die betreffende Sendung als erste kontrolliert wird, wenn ansonsten Sendungen von Wirtschaftsbeteiligten ohne AEO-Status für eine Kontrolle ausgewählt wurden.

3.3 Summarische Anmeldung mit reduzierten Datensätzen

Importeure und Ausführer mit AEO-Zertifikat sind zur Einreichung summarischer Anmeldungen mit reduzierten Datensätzen berechtigt.

Frachtführer, Spediteure und Zollagenten mit AEO-Status dürfen diesen Vorteil nur für Kunden nutzen, die ebenfalls Inhaber eines AEO-Zertifikats sind.

3.4 Vorherige Unterrichtung

Hat ein AEO eine summarische Anmeldung abgegeben, so kann ihm die zuständige Zollstelle vor Ankunft/Abgang der Waren im/aus dem Zollgebiet mitteilen, dass die Sendung nach einer Analyse des Sicherheitsrisikos für eine weitergehende Sicherheitskontrolle ausgewählt wurde.

Eine solche Mitteilung erfolgt nur dann, wenn dadurch die Durchführung der Kontrolle nicht gefährdet wird.

Die Zollverwaltung kann aber auch dann eine Sicherheitskontrolle vornehmen, wenn der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte nicht darüber informiert worden ist.

3.5 Indirekte Vorteile

Jeder Wirtschaftsbeteiligte, der die entsprechenden Kriterien erfüllt und den AEO-Status zuerkannt bekommt, kann ferner Vorteile nutzen, die nicht unmittelbar mit den sicherheitsrelevanten Aspekten seiner Tätigkeit zusammenhängen.

Investitionen der Wirtschaftsbeteiligten in die Verbesserung ihrer Sicherheitsstandards können sich in folgenden Bereichen positiv auswirken: Sichtbarkeit und Nachverfolgbarkeit (Tracking), personalbezogene Sicherheit, Normenentwicklung, verbesserte Lieferantenauswahl, Transportsicherheit, Sensibilisierung und Ausbau von Kapazitäten im Bereich Organisationsinfrastruktur, Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Teilen

der Lieferkette, proaktive Technologieinvestitionen und freiwillige Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsregeln.

Beispiele für indirekte Vorteile, die aus diesen positiven Auswirkungen entstehen können:

- weniger Diebstahl und Verluste,
- weniger Verspätungen im Versand,
- bessere Planung,
- verstärkte Kundenloyalität,
- grösseres Engagement der Mitarbeiter,
- weniger Sicherheitszwischenfälle,
- geringere Kosten für die Kontrolle der Lieferanten und bessere Zusammenarbeit,
- weniger Kriminalität und Vandalismus,
- weniger Probleme durch Mitarbeitererkennung,
- mehr Sicherheit und Kommunikation zwischen den Partnern der Lieferkette.

3.6 Anerkennung als sicheren Handelspartner

Ein AEO gilt als sicherer Partner in der Lieferkette. Er veranlasst die nötigen Schritte, um Gefahren in der Lieferkette abzuwenden. Dieser gute Ruf wird durch den AEO-Status zusätzlich gefördert.

Daher könnte sich ein Wirtschaftsbeteiligter, der neue Handelspartner sucht, eher für einen zugelassenen als für einen nicht zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten entscheiden.

3.7 Gegenseitige Anerkennung

Die Schweiz ist bestrebt, Abkommen über die gegenseitige Anerkennung des AEO-Status mit Ländern abzuschliessen, die ein gleichwertiges Programm besitzen. Demnach würde der Inhaber eines in der Schweiz ausgestellten AEO-Zertifikats in Drittländern die gleichen Vorteile geniessen wie die in dem betreffenden Land ansässigen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten. Dies würde weltweit zu einer besseren Berechenbarkeit des internationalen Geschäftsverkehrs führen. Bisher hat die Schweiz mit der EU ein entsprechendes Abkommen unterzeichnet. Verhandlungen mit Norwegen werden demnächst aufgenommen.

Nicht nur bei den AEO-Zertifikaten, sondern bei allen Kontrollstandards und Kontrollen ist eine gegenseitige Anerkennung von massgeblicher Bedeutung. Aufgrund der Tatsache, dass sich zahlreiche Mitglieder der Weltzollorganisation zur Einhaltung des SAFE Framework of Standards verpflichtet haben, kommt es in bestimmten Teilen der Welt zum Einsatz vergleichbarer Massnahmen im internationalen Massstab und damit zur gegenseitigen Anerkennung dieser Massnahmen.

4 Die internationale Lieferkette und das Sicherheitskonzept

Unter sicherheitsrelevanten Aspekten ist die durchgängige internationale Lieferkette („end-to-end-supply chain“) als der Prozess von der Herstellung von für den Export bestimmten Waren bis zur endgültigen Lieferung dieser Ware an den Endverbraucher in einem anderen Zollgebiet zu verstehen. Die internationale Lieferkette ist keine eigene genau zu bestimmende Einheit, sondern besteht aus einer Reihe von Ad-hoc-Konstrukten, die sich aus Wirtschaftsbeteiligten verschiedener Handelssegmente zusammensetzen. In manchen Fällen sind diese Wirtschaftsbeteiligten alle bekannt und pflegen möglicherweise seit langem gegenseitige Beziehungen, in anderen Fällen können sie häufig wechseln oder sich auch nur für eine einzige Sendung zusammenfinden.

4.1 Handelspartner

Unter sicherheitsrelevanten Aspekten sollten Handelspartner ein AEO-Zertifikat beantragen. Sollten sie jedoch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, sollten sie den anderen Mitgliedern der Lieferkette Zusicherungen hinsichtlich ihrer Sicherheitsstandards gewähren.

4.2 Sicherheitsanforderungen an die Handelspartner

Die Sicherheitsstandards in Bezug auf die Handelspartner gelten als angemessen, wenn „der Antragsteller Massnahmen getroffen hat, die eine eindeutige Feststellung seiner Handelspartner ermöglichen, um die internationale Lieferkette zu sichern“.

Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte können lediglich für ihren Anteil an der Lieferkette, für die sich in ihrem Gewahrsam befindenden Waren und für die von ihnen betriebenen Anlagen verantwortlich gemacht werden. Allerdings sind sie auch von den Sicherheitsstandards ihrer Handelspartner abhängig, um die Sicherheit der in ihrem Gewahrsam befindlichen Waren gewährleisten zu können.

Im Hinblick auf die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen sollte der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte beim Abschluss neuer vertraglicher Vereinbarungen mit einem Handelspartner die andere Vertragspartei anhalten, die Sicherheit der Lieferkette zu bewerten und zu verbessern und sollte dies – soweit es mit seinem Unternehmensmodell vereinbar ist – in den vertraglichen Vereinbarungen ausdrücklich vorsehen.

Ausserdem wird dem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten empfohlen, alle einschlägigen Unterlagen aufzubewahren, die seine Bemühungen um die Gewährleistung der Einhaltung dieser Anforderungen durch seine Handelspartner belegen. Ferner könnte er vor dem Abschluss vertraglicher Vereinbarungen die betreffenden Handelsauskünfte über die andere Vertragspartei überprüfen.

Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte kann die Sicherheit seiner Lieferkette beispielsweise durch folgende Massnahmen verbessern:

Die Lieferkette kann als vollkommen sicher eingestuft werden, wenn ein und derselbe zugelassene Wirtschaftsbeteiligte für die gesamte Lieferkette zuständig ist, also beispielsweise als Ausführer und Frachtführer auftritt.

Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte arbeitet mit anderen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten oder Wirtschaftsbeteiligten mit gleichwertigem Status zusammen.

Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte trifft mit seinen Handelspartnern vertragliche Vereinbarungen über die Sicherheit.

Die vom zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten eingesetzten Unterauftragnehmer (z.B. Frachtführer) werden anhand der Einhaltung bestimmter Sicherheitsregeln ausgewählt.

Container werden mit Hochsicherheitssiegeln („High Security Seals“) nach ISO-OAS 17712 versiegelt.

Die Container werden auf dem Gelände des Unterauftragnehmers, im Auslieferungslager und auf dem Gelände des Empfängers auf ihre ordnungsgemäße Versiegelung hin überprüft.

Vor dem Abschluss vertraglicher Vereinbarungen werden (wenn möglich) allgemeine Hinweise von den für die Registrierung von Unternehmen zuständigen Stellen und über die Produkte der Partner (riskante und sensible Waren) eingeholt.

Es werden Einrichtungen benutzt, für die internationale oder europäische Sicherheitszeugnisse ausgestellt wurden (z.B. ISPS-Code und reglementierte Beauftragte).

Erfährt ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, dass einer seiner Handelspartner, der Teil der internationalen Lieferkette ist, keine angemessenen Sicherheitsstandards anwendet, trifft er unverzüglich und soweit möglich geeignete Massnahmen, um die Sicherheit der Lieferkette zu verbessern.

In Bezug auf die Übernahme von Sendungen von unbekanntem Geschäftspartnern empfiehlt es sich, dass der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte Massnahmen trifft um sicherzustellen, dass die mit solchen Geschäftspartnern verbundenen Sicherheitsrisiken auf ein akzeptables Niveau begrenzt werden. Falls der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte Probleme bei der Einhaltung der Sicherheitsstandards feststellt, setzt er die Zollverwaltung davon in Kenntnis.

4.3 An der internationalen Lieferkette beteiligte Akteure

Innerhalb der internationalen Lieferkette gibt es verschiedene Beteiligte, die je nach den Geschäftsprozessen des jeweiligen Unternehmens unterschiedliche Verantwortlichkeiten haben. Um beurteilen zu können, inwieweit ein Wirtschaftsbeteiligter in der Lage ist, die Anforderungen zum Schutz der Lieferkette einzuhalten, müssen je nach der Verantwortung des betreffenden Wirtschaftsbeteiligten innerhalb der Lieferkette verschiedene Kriterien geprüft werden. Daher werden im Folgenden die verschiedenen Typen von Wirtschaftsbeteiligten und ihre unterschiedlichen Verantwortlichkeiten innerhalb der internationalen Lieferkette unter sicherheitstechnischen Gesichtspunkten beschrieben. Eine Übersicht darüber, welche Kriterien von den verschiedenen Wirtschaftsbeteiligten in den einzelnen Teilbereichen der Lieferkette erfüllt werden müssen, ist in Ziffer 6 wiedergegeben.

Allerdings ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, alle Beteiligten der internationalen Lieferkette aufzuzählen. Nachstehende Liste kann aktualisiert werden, wenn die Zollverwaltung mit der Anwendung des AEO-Status mehr Erfahrung gesammelt hat.



Legende:

Manufacturer: Hersteller

Exporter: Ausführer

Freight forwarder: Spediteur

Warehouse keeper: Lagerhalter

Customs agent: Zollagent

Carrier: Frachtführer

Importer: Einführer

4.3.1 Hersteller

Der Verantwortungsbereich des Herstellers innerhalb der internationalen Lieferkette beinhaltet Folgendes:

- Sicherung des Fertigungsprozesses seiner Produkte;
- Sicherung der Lieferung seiner Produkte an seine Kunden.

4.3.2 Ausführer

Als Ausführer gilt eine Person, für deren Rechnung die Ausfuhranmeldung abgegeben wird und die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Anmeldung Eigentümer der Waren ist oder eine ähnliche Verfügungsberechtigung besitzt.

Der Verantwortungsbereich des Ausführers innerhalb der internationalen Lieferkette beinhaltet Folgendes:

- Richtigkeit und rechtzeitige Abgabe der Ausfuhranmeldung, wenn diese vom Ausführer selbst abgegeben wird.

Ab Inkrafttreten der Bestimmungen für die summarische Ausgangsanmeldung am 1. Januar 2011: Wenn die Ausfuhranmeldung vom Ausführer abgegeben wird, Abgabe mit den dafür vorgeschriebenen Daten.

Einhaltung der zollrechtlichen Ausgangsformalitäten, einschliesslich handelspolitischer Massnahmen und gegebenenfalls Ausfuhrabgaben.

Gewährleistung der sicheren Lieferung der Waren an den Frachtführer, Spediteur oder Zollagenten.

4.3.3 Spediteur

Der Spediteur ist derjenige, der für Rechnung eines Ausführers, eines Einführers oder einer anderen Person den Transport von Waren im internationalen Handel organisiert. In einigen Fällen führt der Spediteur diese Dienstleistung selbst aus und tritt somit als Frachtführer auf. Zu den typischen Tätigkeiten des Spediteurs können auch die Beschaffung, Überprüfung und Vorbereitung der für die Einhaltung der Zollvorschriften erforderlichen Unterlagen zählen.

Der Verantwortungsbereich des Spediteurs innerhalb der internationalen Lieferkette beinhaltet folgende Aspekte:

- Einhaltung der Beförderungsformalitäten;
- gegebenenfalls sichere Beförderung der Waren;
- gegebenenfalls Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen für die summarische Anmeldung.

4.3.4 Lagerhalter

Lagerhalter ist derjenige, der eine Bewilligung für den Betrieb eines Zolllagers erhalten hat.

Die Verantwortung des Lagerhalters in der internationalen Lieferkette beinhaltet Folgendes:

- Er sorgt dafür, dass die Waren während ihres Verbleibs im Zolllager oder bei vorübergehender Verwahrung nicht der zollamtlichen Überwachung entzogen werden.
- Er erfüllt die Pflichten, die sich aus der Lagerung der Waren im Zolllagerverfahren oder aus den Bestimmungen über die vorübergehende Verwahrung ergeben.
- Er hält die in der Bewilligung des Zolllagers oder der Lagerstätte für die vorübergehende Verwahrung von Waren festgelegten besonderen Voraussetzungen ein.
- Er sorgt dafür, dass der Lagerbereich angemessen vor einem Eindringen von aussen geschützt wird,
- Er sorgt dafür, dass der Lagerbereich angemessen vor unbefugtem Zutritt, gegen den Austausch von Waren und vor Manipulationen an den Waren geschützt ist.

4.3.5 Zollagent

Im Sinne dieser Leitlinien handelt der Zollagent für Rechnung einer Person, die an einer zollrelevanten Geschäftstätigkeit beteiligt ist (z.B. Einführer oder Ausführer).

Die Verantwortung des Zollagenten in der internationalen Lieferkette beinhaltet Folgendes:

- Einhaltung der für die betreffende Art der Vertretung geltenden zollrechtlichen Formalitäten bei der Überführung von Waren in ein Zollverfahren.

- Bei indirekter Vertretung Verantwortung für die Richtigkeit und rechtzeitige Abgabe der Zollanmeldung oder summarischen Anmeldung.

4.3.6 Frachtführer

Frachtführer ist derjenige, der die Waren tatsächlich transportiert oder für den Betrieb der Beförderungsmittel zuständig oder verantwortlich ist.

Die Verantwortung des Frachtführers in der internationalen Lieferkette beinhaltet Folgendes:

- Sichere Beförderung der Waren, vor allem Schutz vor unbefugtem Zutritt zu und Manipulationen an den Beförderungsmitteln und den beförderten Waren;
- Bereitstellung der erforderlichen Beförderungspapiere;
- Einhaltung der zollrechtlichen Formalitäten.

4.3.7 Einführer

Als Einführer gilt eine Person, für deren Rechnung die Einfuhranmeldung abgegeben wird.

Die Verantwortung des Einführers in der internationalen Lieferkette beinhaltet Folgendes:

- Festlegung der zollrechtlichen Bestimmung der gestellten Waren, wenn er für den Verkehr mit der Zollverwaltung keinen indirekten Vertreter benannt hat;
- Verantwortung für die Richtigkeit und rechtzeitige Abgabe der Einfuhranmeldung, wenn er sie selbst abgibt;
- Ab Inkrafttreten der Bestimmungen für die summarische Eingangsanmeldung (01.01.2011) kann diese vom Einführer eingereicht werden, der damit die Verantwortung für die korrekte Anwendung der einschlägigen Bestimmungen übernimmt;
- Einhaltung der zollrechtlichen Formalitäten für die Einfuhr von Waren;
- Sichere Annahme der Waren, vor allem Schutz vor unbefugtem Zutritt zu und vor Manipulationen an den Waren.

4.4 Lieferbedingungen (INCOTERMS 2010) im Zusammenhang mit der Sicherheit der Lieferkette

Aus den vorangegangenen Ausführungen geht hervor, dass der „Einführer“, der „Ausführer“ und jedes weitere Glied der Lieferkette zollrechtlich genau definiert sind, und dass diese Definitionen nur in sehr begrenztem Umfang mit den Lieferbedingungen zusammenhängen.

Die Lieferbedingungen kommen in dem Moment zum Tragen, in dem ein Verkäufer und ein Käufer einen Vertrag eingehen. Es handelt sich dabei um ein Instrument, das zur Erhöhung der Sicherheit des Geschäfts eingesetzt wird. In anderen Teilen des Vertrags

können zusätzliche Sicherheitsanforderungen wie die Vorankündigung von Waren oder das Versiegelungsverfahren usw. festgelegt werden.

Die INCOTERMS bieten einen guten Anhaltspunkt dafür, inwieweit ein Wirtschaftsbeteiligter Einfluss auf die Sicherheit der Lieferkette nehmen kann. Im Hinblick auf die Sicherung der eigenen Lieferkette wird dem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten als Käufer empfohlen, unter Berücksichtigung seiner Grösse und seines Geschäftsumfelds nur Verträge abzuschliessen, die ihm einen möglichst grossen Einfluss auf die Auswahl der für den Transport zuständigen Glieder der Lieferkette (Spediteur, Frachtführer) einräumen. Durch diese Einflussmöglichkeiten auf die Auswahl der Transportanbieter weiss er, welche Lieferanten sich für die Sicherung der Lieferkette einsetzen und welche nicht. Dem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten als Ausführer wird empfohlen, sich in umgekehrter Form ebenso zu verhalten.

Dabei ist jeder Fall einzeln zu bewerten: Selbst wenn ein Wirtschaftsbeteiligter einen Vertrag abschliesst, wonach er die Verantwortung für die gesamte Lieferkette übernimmt, müssen sonstige potenzielle Risiken (wie die Versiegelungsverfahren) abgeklärt werden.

5 Kontrolle

„Die Zollverwaltung ist befugt zu kontrollieren, ob der AEO die Voraussetzungen und Kriterien weiterhin erfüllt“.

Demnach muss die Zollverwaltung sicherstellen, dass gemeinsam mit dem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten ein System zur Kontrolle der weiteren Erfüllung der Voraussetzungen und Kriterien des AEO Status eingerichtet wird.

Die Zollverwaltung kommt dieser Vorschrift folgendermassen nach:

- Sie stellt einen Prüfplan auf, in dem sie beschreibt, wie sie auf die bei der Evaluierung festgestellten Risiken reagieren will. Folglich wird dieser Prüfplan für jeden Wirtschaftsbeteiligten anders ausfallen. Der Plan könnte nähere Angaben zu folgenden Massnahmen beinhalten:
 - Sporadische Kontrollen von Anmeldungen;
 - Vorzunehmende physische Warenkontrollen und/oder Prüfungen von Unterlagen;
 - Bewertung jeglicher bekannt gewordenen Veränderungen im Verhalten des Unternehmens oder in den Handelsbeziehungen.
- Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte ist rechtlich verpflichtet, die für ihn zuständige Stelle der Zollverwaltung über wichtige Vorkommnisse zu informieren, die sich auf seine Bewilligung auswirken können. Dazu zählen auch Änderungen beim Zugang zu Informationen oder in der Art und Weise, wie diese Informationen zugänglich gemacht werden.

5.1 Prüfpläne für das Risikomanagement

Die Zollverwaltung erstellt einen Follow-up- und Prüfplan. In diesem Plan wird beschrieben, wie die Zollverwaltung auf die festgestellten Risiken reagieren wird. Dabei sind alle

geplanten Kontrollmassnahmen, Überprüfungen von Anmeldungen, physische Warenkontrollen und/oder Prüfungen von Unterlagen, die von der Zollverwaltung durchgeführt werden, in diesem Plan im Einzelnen dargelegt.

Die Ergebnisse der Kontrolltätigkeiten werden dokumentiert.

Die regelmässige Bewertung der Kriterien und Voraussetzungen des AEO-Status ist von massgeblicher Bedeutung.

Bei dieser Bewertung sind die nachstehend beschriebenen Elemente gebührend zu berücksichtigen:

5.1.1 Kontrollergebnisse

Die Zollverwaltung wird die Ergebnisse der Kontrolltätigkeiten regelmässig bewerten. Dies kann zu Anpassungen am Kontrollkonzept führen.

5.1.2 Frühwarnsignale

Bestehen Signale des Wirtschaftsbeteiligten in Bezug auf Änderungen seiner Geschäftstätigkeit, Organisation oder Verfahren. Der AEO ist verpflichtet, der Zollverwaltung derartige Änderungen zu melden (Art. 112o ZV).

5.1.3 Risikoüberwachung

Die Zollverwaltung überprüft sorgfältig, ob der Wirtschaftsbeteiligte die Risiken weiterhin unter Kontrolle hat. Sind neue Risiken aufgetreten? Ist die Qualität der Verwaltungsorganisation und des internen Kontrollsystems noch so gut wie zum Zeitpunkt der Vorprüfung? Aus diesem Grund wird die Zollverwaltung gelegentlich ein Bewertungsaudit vornehmen.

Führt eines der Elemente der Bewertung zu dem Schluss, dass der Wirtschaftsbeteiligte eines oder mehrere Risiken nicht oder nicht mehr unter Kontrolle hat, teilt die Zollverwaltung dem Wirtschaftsbeteiligten diese Schlussfolgerung mit. Daraufhin muss der Wirtschaftsbeteiligte Abhilfemassnahmen einleiten, die wiederum einer Bewertung durch die Zollverwaltung unterzogen werden. Diese Vorgänge können auch zu dem Schluss führen, dass der AEO-Status sistiert oder widerrufen wird.

6 Ausführungen zum Fragebogen

Die Kriterien für die Erteilung des AEO-Status sind:

- die bisherige Einhaltung der Zollvorschriften,
- ein System der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungunterlagen, das geeignete sicherheitsrelevante Zollkontrollen ermöglicht,
- die nachweisliche Zahlungsfähigkeit und
- gegebenenfalls geeignete Sicherheitsstandards.

Der Fragebogen setzt sich aus mehreren Abschnitten zusammen. Der erste Abschnitt hilft der Zollverwaltung, sich aus der „Zoll“-Perspektive eine Gesamtvorstellung vom Antragsteller zu verschaffen. Jeder weitere Abschnitt bezieht sich auf ein bestimmtes Kriterium. Die meisten Abschnitte sind in Unterabschnitte unterteilt.

Neu gegründete Unternehmen sind möglicherweise nicht in der Lage, alle Informationen zu den Fragen zu liefern, die sich auf die bisherige Geschäftstätigkeit beziehen. Wenn das neue Unternehmen jedoch durch den Zusammenschluss bereits bestehender Unternehmen entstanden ist, wären allgemeine Informationen über diese Unternehmen und ihre Einhaltung der Zollvorschriften der Zollverwaltung bei der Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit fehlenden Informationen hilfreich.

Die einzelnen Fragen sind möglichst ausführlich und detailliert zu beantworten sowie mit Unterlagen zu belegen. Dies gilt auch bei Verweis auf bereits vorhandene Sicherheitszeugnisse und Standards.

Nach Möglichkeit sind der ausgefüllte Fragebogen und die entsprechenden Unterlagen in elektronischer Form (per Mail) an die Zollverwaltung zu übermitteln.

6.1 Abschnitt 1: Informationen über das Unternehmen

Dieser Abschnitt enthält eine Aufstellung der Informationen, die die Zollverwaltung benötigt, um sich ein „Bild“ von dem Unternehmen und seiner Tätigkeit zu verschaffen.

6.2 Abschnitt 2: Bisherige Einhaltung der Zollvorschriften

Der Antragsteller, die Personen, die das Unternehmen leiten oder die die Kontrolle über die Unternehmensleitung ausüben und gegebenenfalls der gesetzliche Vertreter des Antragstellers in Zollangelegenheiten und die Person, die im Unternehmen für Zollfragen zuständig ist, dürfen in den letzten drei Jahren vor der Einreichung des Antrags keine schweren und keine wiederholten Widerhandlungen gegen Bundesrecht begangen haben, soweit dessen Vollzug der Zollverwaltung obliegt.

Allerdings kann die bisherige Einhaltung der Vorschriften als angemessen angesehen werden, wenn die Verstöße gemessen an der Anzahl oder am Umfang der zollrelevanten Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung waren und keine Zweifel am guten Willen des Antragstellers bestehen.

Die bisherige Einhaltung der Zollvorschriften kann unter Umständen anhand der Akten der Zollverwaltung beurteilt werden. Wenn die Personen, die die Kontrolle über die Leitung des antragstellenden Unternehmens ausüben, in einem Drittland niedergelassen oder ansässig sind, wird die Einhaltung der Zollvorschriften anhand der verfügbaren Informationen beurteilt.

Wenn das Unternehmen erst seit weniger als drei Jahren auf dem Markt ist, wird die Einhaltung der Zollvorschriften anhand verfügbarer Aufzeichnungen und Informationen beurteilt.

6.2.1 Verstöße von untergeordneter Bedeutung

Bei der Frage, ob ein Verstoß als unbedeutend gelten kann, gilt es zunächst zu beachten, dass jeder Fall anders ist und für sich genommen unter Berücksichtigung des Hin-

tergrunds und der Grösse des betreffenden Antragstellers geprüft werden wird. Es soll festgestellt werden, ob die Verstösse ein Hinweis auf ein tiefer liegendes Problem aufgrund mangelnder Kenntnis der Zollregelungen und –verfahren seitens des Wirtschaftsbeteiligten oder aber die Folge seiner Nachlässigkeit sind. Wenn die Prüfung dieser Punkte zu dem Schluss führt, dass der Verstoß als unbedeutend gelten kann, muss der Wirtschaftsbeteiligte nachweisen, welche Massnahmen er zur Reduzierung der Zahl der Verstösse bei seinen zollrelevanten Tätigkeiten zu treffen beabsichtigt.

6.3 Abschnitt 3: Das Buchführungs- und Logistiksystem des Antragstellers

Der Antragsteller muss ein Buchführungssystem verwenden, das den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen entspricht und das auf Buchprüfungen basierende Zollkontrollen erleichtert.

Um der Zollverwaltung die Durchführung der erforderlichen Kontrollen zu ermöglichen, muss das Unternehmen dieser den physischen oder elektronischen Zugang zu den Zollunterlagen und gegebenenfalls auch zu den Beförderungsunterlagen gestatten. Allerdings ist der elektronische Zugriff keine Voraussetzung für die Erfüllung dieser Anforderung.

6.3.1 Zugang zu den Unterlagen des Unternehmens

Der Zugang zu den Unterlagen eines Unternehmens ist definiert als die Möglichkeit, sich die benötigten Informationen zu beschaffen, unabhängig davon, wo diese Daten physisch aufbewahrt werden. Zu den benötigten Informationen zählen die Geschäftsbücher des Unternehmens sowie alle sonstigen Angaben, die für die Vorprüfung erforderlich sind.

Dieser Zugang kann in unterschiedlicher Form erfolgen:

- **Papiergestützt:** Es wird ein Ausdruck der benötigten Informationen vorgelegt. Die papiergestützte Lösung bietet sich an, wenn die Menge der benötigten Informationen begrenzt ist. Dies kann beispielsweise bei der Prüfung der Jahresabschlüsse der Fall sein.
- **CD-ROM u. ä.:** Eine Kopie der benötigten Informationen wird auf CD-ROM oder in ähnlicher Form vorgelegt. Diese Lösung bietet sich an, wenn es sich um eine grössere Menge von Informationen handelt und die Verarbeitung von Daten erforderlich ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die vollständigen Daten oder ein Auszug aus den Finanztransaktionen eines bestimmten Lieferantenkontos über einen bestimmten Zeitraum hinweg geprüft werden.
- **„Online-Zugang“:** über das Datenverarbeitungssystem des Unternehmens im Fall eines Besuchs vor Ort. Hierbei handelt es sich um eine Mischform der beiden vorgenannten Lösungen.

Unabhängig davon, in welcher Form die Daten zugänglich sind, sollte der Zollverwaltung die Möglichkeit der Bearbeitung dieser Daten offen stehen.

6.3.2 Prüfpfad

In der Buchführung wird unter dem Begriff „Prüfpfad“ ein Verfahren verstanden, mit dem man jede Eintragung bis zu ihrer Quelle zurückverfolgen kann, um deren Richtigkeit zu prüfen. Ein vollständiger Prüfpfad ermöglicht es, den vollständigen Lebenszyklus betrieblicher Vorgänge zu verfolgen, d. h. in diesem Zusammenhang den Fluss von Waren und Produkten, die beim Antragsteller eingehen, dort verarbeitet werden und das Unternehmen wieder verlassen. Viele Unternehmen und Organisationen haben aus Sicherheitsgründen einen solchen Prüfpfad in ihren automatisierten Systemen. Über den Prüfpfad wird der Weg der Daten im zeitlichen Ablauf erfasst; auf diese Weise kann jeder Datensatz vom Augenblick des Eingangs in die Buchführung des Unternehmens bis zur Ausbuchung verfolgt werden.

6.3.3 Weitere Kriterien

In Bezug auf den Abschnitt 3 sind folgende zusätzliche Kriterien zu beachten:

- Der Antragsteller muss eine Verwaltungsorganisation haben, die Art und Grösse des Unternehmens entspricht und für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist, und über interne Kontrollen verfügen, mit denen illegale oder nicht ordnungsgemässe Geschäfte erkannt werden können.
- Der Antragsteller muss gegebenenfalls über geeignete Verfahren für den Umgang mit Lizenzen und Genehmigungen im Zusammenhang mit handelspolitischen Massnahmen oder mit dem Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügen.
- Der Antragsteller muss über ausreichende Verfahren für die Archivierung der Aufzeichnungen und Informationen des Unternehmens und für den Schutz vor Informationsverlust verfügen.
- Der Antragsteller muss gewährleisten, dass sein Personal darauf hingewiesen wird, dass die Zollverwaltung unterrichtet werden muss, wenn Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Vorschriften festgestellt werden, und geeignete Kontakte zur diesbezüglichen Unterrichtung der Zollverwaltung herstellen (Beispiel: ungewöhnliche oder verdächtige Frachtunterlagen; ungewöhnliche Auskunftersuchen über Sendungen; nicht nachgewiesene Ladungen; beschädigte Siegel usw.).
- Der Antragsteller muss über geeignete informationstechnologische Massnahmen (Firewalls, Virenschutzprogramme usw.) zum Schutz seines Computersystems vor unbefugtem Eindringen und zur Sicherung seiner Unterlagen verfügen.

6.4 Abschnitt 4: Zahlungsfähigkeit

Die Zahlungsfähigkeit gilt nach Artikel 112f ZV als nachgewiesen, wenn die antragstellende Person:

- a. für die drei Jahre vor der Antragstellung eine gesicherte finanzielle Lage belegen kann, die es ihr unter Berücksichtigung der Art der Geschäftstätigkeit ermöglicht, die übernommenen Pflichten zu erfüllen;

- b. während drei Jahren vor der Antragstellung kein Gesuch um einen Nachlassvertrag im Sinne von Artikel 293 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) gestellt hat und wenn gegen sie keine Konkursbegehren im Sinne der Artikel 166 und 190–193 SchKG gestellt worden sind.

6.4.1 Prüfung der gesicherten finanziellen Lage (Art. 112f Bst. a ZV)

Zur Prüfung der gesicherten finanziellen Lage gibt es zahlreiche Möglichkeiten. Wie intensiv diese Erhebung von Informationen gestaltet wird, hängt auch davon ab, ob der Antragsteller der Zollverwaltung bereits bekannt ist.

- Die Zollverwaltung kann die Bilanzen und Kapitalbewegungen des Antragstellers überprüfen, um sich ein Bild von dessen Fähigkeit zur Begleichung der einklagbaren Forderungen zu verschaffen;
- Der Nachweis über die Zahlungsfähigkeit kann auch vom Antragsteller selbst erbracht werden. So könnte der Antragsteller beispielsweise auf einen Rechnungsprüfungsbericht, die Einstufung seiner Kreditwürdigkeit durch eine Bank oder sonstige Bankauskünfte verweisen. Diese Unterlagen können dann im Rahmen der Buchprüfung eingesehen werden.
- In den meisten Fällen wird die Bank des Antragstellers Auskunft über dessen Zahlungsfähigkeit erteilen können.
- Gegebenenfalls können Inkassounternehmen konsultiert werden.

Ausserdem kann die Zollverwaltung durch die Überprüfung folgender Sachverhalte feststellen, ob der Antragsteller zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen in der Lage ist:

- Der Antragsteller ist nicht in den Registern der zahlungsunfähigen bzw. in Liquidation befindlichen Unternehmen erfasst.
- Der Antragsteller nimmt zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Zahlungsaufschub in Anspruch. (Zwischen einem Wirtschaftsbeteiligten und der Zollverwaltung kann nämlich vereinbart werden, dass die Entrichtung der Zolldschulden über einen vereinbarten Zeitraum gestreckt wird, wenn sich der Wirtschaftsbeteiligte in finanziellen Schwierigkeiten befindet oder Cashflow-Probleme aufweist und daher nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen).
- Der Antragsteller hat während drei Jahren vor der Antragstellung kein Gesuch um einen Nachlassvertrag gestellt und es wurden gegen ihn keine Konkursbegehren gestellt.
- Der Antragsteller ist während der letzten drei Jahre hinsichtlich seiner einklagbaren Zolldschulden nicht in Zahlungsverzug geraten (Nicht berücksichtigt werden hier Forderungen, die noch nicht einklagbar sind oder angefochten wurden).

Auch Informationen darüber, ob der Antragsteller seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten einhalten kann, können als nützliche Hintergrundinformation für eine Entscheidung herangezogen werden. So kann die Zollverwaltung beispielsweise die voll-

ständigen Jahresabschlüsse des Antragstellers für die letzten drei Jahre auf folgende Aspekte hin überprüfen:

- Sofern im Gesellschaftsrecht vorgesehen: Wurden die Jahresabschlüsse innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen hinterlegt?
- Anmerkungen der Rechnungsprüfer oder Geschäftsführer zum Fortgang der Geschäftstätigkeit nach dem Fortführungsprinzip (going-concern).
- Aktueller Stand des Nettoumlaufvermögens.
- Berücksichtigung des Nettoumlaufvermögens und des Umfangs der mit berücksichtigten immateriellen Anlagewerte.

6.4.2 Hinweis in Bezug auf Mutter- und Tochtergesellschaften

Bei der Beurteilung der Finanzlage einer Tochtergesellschaft ist zu berücksichtigen, dass deren Tätigkeit möglicherweise durch eine Garantie der Muttergesellschaft abgedeckt ist. Die Zollverwaltung kann in Bezug auf die bürgende Gesellschaft weitere Nachweise verlangen.

6.4.3 Hinweis in Bezug auf neu gegründete Unternehmen

Die Zahlungsfähigkeit eines seit weniger als drei Jahren bestehenden Antragstellers wird anhand der Aufzeichnungen und Informationen beurteilt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung verfügbar sind. Dazu können die jüngsten Cashflow-Zahlen sowie von den Geschäftsführern/Gesellschaftern/dem Einzelunternehmer bestätigte vorläufige Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen zählen. Wenn die Geschäftstätigkeit des Antragstellers über ein Darlehen einer anderen Person oder Finanzinstitution finanziert wird, kann die Zollverwaltung ferner eine Kopie des Geschäftsszenarios (Business Case) des Antragstellers, des Bankakkreditivs und einen Nachweis verlangen, dass der Antragsteller seinen genehmigten Überziehungsrahmen einhält.

6.4.4 (Schuld-) Betreuung

Bei der (Schuld-) Betreuung handelt es sich um ein gesetzlich geregeltes Zwangsvollstreckungsverfahren, welches grundsätzlich mit einem Zahlungsbefehl eingeleitet wird. Wird dagegen Rechtsvorschlag erhoben, muss das Gericht die Rechtsöffnung bewilligen und das Betreibungsverfahren kann fortgesetzt werden. Dieses findet seinen Abschluss durch Pfändung von dem Schuldner gehörenden Gegenständen und Vermögenswerten und deren Verwertung.

Bestehen Zahlungsbefehle bzw. wurde ein Betreibungsverfahren eingeleitet, führt dies nicht zwingend zur Annahme, dass die Zahlungsunfähigkeit gegeben ist. Falls gegen den Antragsteller ein Betreibungsverfahren hängig ist, sollten Informationen darüber eingeholt werden, welche Umstände zur Einleitung dieses Verfahrens geführt haben (Konjunkturschwäche, Zusammenbruch von Tochtergesellschaften, vorübergehende und unerwartete Veränderungen der Markttrends), und welche Beträge dabei auf dem Spiel stehen. Die Schuldenbeträge können mit dem Wert verschiedener Vermögenswerte des Antragstellers abgeglichen werden. Bei solchen Vermögenswerten kann es sich um das Umlaufvermögen (Barmittel und sonstige liquide Aktiva einschliesslich Forderungen an

Kunden, die binnen maximal eines Jahres in Barmittel umgewandelt werden können), langfristige Aktiva (Anlagen, Ausrüstungen, Immobilien und sonstige Sachanlagen abzüglich Abschreibungen), immaterielle Sachwerte (Aktiva mit einem bestimmten Wert, die jedoch möglicherweise nicht ausbaubar sind, wie Goodwill, Patente, Urheberrechte und anerkannte Markennamen) sowie sonstige Aktiva und Rechnungsabgrenzungsposten (Rückstellungen für künftige Kosten oder Aufwendungen wie Versicherungen, Zinsen oder Mieten, die als Aktiva über einen bestimmten Zeitraum abgeschrieben werden sollen) handeln. Hier gilt es zu prüfen, ob sich die Zahlungsunfähigkeit negativ auf die Erfüllung der Kriterien durch den Antragsteller und auf seine Geschäftsabläufe auswirken kann (dabei sollten möglichst die wichtigsten Gläubiger ermittelt und festgestellt werden, ob diese einem Sicherheits- oder Zollrisiko ausgesetzt sind).

6.4.5 Ausnahme: Zahlungsfähigkeit bei negativem Reinvermögen

Unter bestimmten Umständen kann es möglich sein, dass das Reinvermögen eines Unternehmens einen negativen Wert aufweist, beispielsweise wenn ein Unternehmen von seiner Muttergesellschaft gegründet worden ist und dessen Verbindlichkeiten über ein Darlehen der Muttergesellschaft oder einer Finanzinstitution finanziert werden. In solchen Fällen muss ein negatives Reinvermögen nicht als Hinweis gewertet werden, dass ein Unternehmen nicht zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtung in der Lage ist. Allerdings kann die Zollverwaltung zusätzliche Hinweise verlangen, beispielsweise eine Garantie des Darlehensgebers oder ein Bankakkreditiv.

6.4.6 Nachlassvertrag und Konkursbegehren (Art. 112f Bst. b ZV)

Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) ist nur dann gegeben, wenn während drei Jahren vor der Antragsstellung ein Gesuch um einen Nachlassvertrag oder ein Konkursbegehren gestellt worden ist. Beim Nachlassverfahren, das mit einem Nachlassvertrag abschliesst, handelt es sich um ein gesetzlich geregeltes Schuldenbereinigungsverfahren mit dem Ziel, das schuldnerische Vermögen bestmöglich zu erhalten und damit die Gläubiger besser zu stellen als im Konkursverfahren. Beim Konkursverfahren handelt es sich um ein Vollstreckungsverfahren zur gleichmässigen und gleichzeitigen Befriedigung aller Gläubiger eines zahlungsunfähigen Unternehmens.

Die Zahlungsunfähigkeit ist nicht erst dann gegeben, wenn das Nachlassverfahren- bzw. das Konkursverfahren seinen Abschluss gefunden hat oder der Konkurs durch Gerichtsurteil eröffnet worden ist, sondern bereits dann, wenn das entsprechende Verfahren durch Gesuch eingeleitet worden ist. Ist ein entsprechendes Gesuch gestellt worden, ist der AEO-Antrag abzulehnen. Es erübrigt sich in diesem Fall zu prüfen, aus welchen Gründen ein solches Verfahren eingeleitet worden ist.

6.5 Abschnitt 5: Sicherheitsanforderungen

Der Wirtschaftsbeteiligte muss bei seiner Geschäftstätigkeit ein hohes Mass an Sicherheitsbewusstsein an den Tag legen, und zwar sowohl unternehmensintern als auch in seinen geschäftlichen Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und externen Dienstleistern. Zur Vorbereitung der Prüfung durch die Zollverwaltung muss der Wirtschaftsbeteiligte eine Selbstbewertung vornehmen, um festzustellen, ob sein Unternehmen in der Lage ist, die Sicherheitsanforderungen zu erfüllen. Diese Selbstbewertung ist ein Versuch, die Risiken und Gefahren abzuschätzen, die an der Stelle der Lieferkette, an der das Unternehmen tätig ist, auftreten können. Ausserdem geht es um die Ermittlung von Massnah-

men, mit deren Hilfe diese Risiken und Gefahren auf ein Minimum reduziert werden können. Es handelt sich dabei um eine Arbeitsmethode, auf die beispielsweise im ISO Standard 28000 verwiesen wird und die im ISPS-Code zwingend vorgeschrieben ist.

- Die Sicherheitsstandards des Antragstellers gelten als geeignet, wenn die Gebäude, die für die von dem Zertifikat erfassten Vorgänge verwendet werden sollen, aus Materialien gebaut sind, die unrechtmässiges Betreten verhindern und Schutz vor unrechtmässigem Eindringen bieten;
- Es sind geeignete Zugangskontrollmassnahmen vorhanden, die den unbefugten Zugang zu Versandbereichen, Verladerampen und Frachträumen verhindern.
- Die Sicherheitsstandards des Antragstellers gelten als geeignet, wenn die Massnahmen für die Behandlung der Waren umfassenden Schutz vor dem Einbringen, dem Austausch und dem Verlust von Materialien und vor Manipulationen an den Ladeeinheiten bieten;
- Gegebenenfalls bestehen Verfahren für die Handhabung von Einfuhr- bzw. Ausfuhrbewilligungen im Zusammenhang mit nichtzollrechtlichen Erlassen, mit denen diese Waren von anderen Waren unterschieden werden.
- Die Sicherheitsstandards gelten als geeignet, wenn der Antragsteller Massnahmen getroffen hat, die eine eindeutige Feststellung seiner Handelspartner ermöglichen, um die internationale Lieferkette zu sichern.

Wirtschaftsbeteiligte können lediglich für ihren Anteil an der Lieferkette und für die Waren verantwortlich gemacht werden, die sich in ihrem Gewahrsam befinden. Durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Antragsteller und seinen Geschäftspartnern kann jedoch auch die Sicherheit der nachfolgenden Glieder der Kette gewährleistet werden. Sendungen, die nicht oder nur teilweise von Sicherheitsmassnahmen erfasst wurden, gelten nicht als vollkommen sicher und können daher nicht von der niedrigsten möglichen Risikoeinstufung profitieren.

- Die Sicherheitsstandards gelten als geeignet, wenn der Antragsteller, soweit gesetzlich zulässig, künftig in sicherheitsrelevanten Bereichen tätige Bedienstete einer Sicherheitsüberprüfung unterzieht und regelmässig Hintergrundüberprüfungen vornimmt.
- Der Antragsteller trägt dafür Sorge, dass die betreffenden Bediensteten aktiv an Programmen zur Förderung des Sicherheitsbewusstseins teilnehmen.